

Geszentwurf

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung produkthaftungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Die Richtlinie 1999/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juni 1999 zur Änderung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Abl. EG Nr. L 141 S. 20) ist bis zum 4. Dezember 2000 in deutsches Recht umzusetzen. Die Änderungsrichtlinie hat die nach der Richtlinie 85/374/EWG bestehende Möglichkeit abgeschafft, im nationalen Recht der Mitgliedstaaten eine Ausnahme von der Produkthaftung für landwirtschaftliche Naturprodukte vorzusehen. Da Deutschland von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, ist das Produkthaftungsgesetz entsprechend zu ändern.

B. Lösung

Steichung der Ausnahme für unverarbeitete Naturprodukte und Jagderzeugnisse im Produkthaftungsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung produkthaftungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Produkthaftungsgesetzes

§ 2 Satz 2 des Produkthaftungsgesetzes vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198), zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gentechnikgesetzes

In § 37 Abs. 2 Satz 2 des Gentechnikgesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080), zuletzt geändert durch ..., wird das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt und die Angabe „und § 2 Satz 2“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 2000

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Am 4. Juni 1999 ist die Richtlinie 99/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte in Kraft getreten. Die Richtlinie ist bis zum 4. Dezember 2000 in nationales Recht umzusetzen. Durch die Änderungsrichtlinie wird die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte zwingend auf unverarbeitete landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse ausgedehnt. Bisher war es den Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 85/374/EWG freigestellt, ob sie diese Produkte in die Produkthaftung einbeziehen wollten. Deutschland hatte von dieser Möglichkeit der Einbeziehung keinen Gebrauch gemacht. Da nach der Produkthaftungs-Änderungsrichtlinie landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse nunmehr zwingend der Produkthaftung unterfallen, muss zur Umsetzung die bislang in § 2 Satz 2 des Produkthaftungsgesetzes enthaltene Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse aufgehoben werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Produkthaftungsgesetzes)

Artikel 1 enthält die zur Richtlinienumsetzung erforderliche Streichung des § 2 Satz 2 des Produkthaftungsgesetzes. Die

Einbeziehung der landwirtschaftlichen Naturprodukte und Jagderzeugnisse in die Haftung gilt entsprechend der Regelung in § 16 des Produkthaftungsgesetzes nicht für solche Produkte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht worden sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gentechnikgesetzes)

§ 37 Abs. 2 Satz 2 des Gentechnikgesetzes erklärt schon bislang die Ausnahmeregelung des § 2 Satz 2 des Produkthaftungsgesetzes auf Produkte, die gentechnisch behandelte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen und aufgrund einer gentechnischen Genehmigung in Verkehr gebracht worden sind, für nicht anwendbar. Durch den Wegfall des § 2 Satz 2 des Produkthaftungsgesetzes ist eine entsprechende Änderung des Gentechnikgesetzes veranlasst.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. Dezember 2000, also noch rechtzeitig für die Umsetzung, in Kraft treten.

